## **Jusletter**

## Opfer ehelicher Gewalt zu Unrecht Aufenthaltsbewilligung verweigert

Autor/Autorin: Jurius

Beitragsart: Aus dem Bundesgericht

Rechtsgebiete: Ausländer- und Asylrecht, Straftaten gegen Leib und Leben

Zitiervorschlag: Jurius, Opfer ehelicher Gewalt zu Unrecht Aufenthaltsbewilligung verweigert, in: Jusletter 23. März 2020

BGer – Das Amt für Migration des Kantons Luzern muss einer Montenegrinerin eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, nachdem die Frau sexuelle Nötigung durch ihren Schwiegervater erlebte und psychischen Drangsalierungen durch die Familie ihres Ehemanns ausgesetzt war. Dies hat das Bundesgericht entschieden. (Urteil 2C\_922/2019)

[1] Die junge Frau hatte 2015 einen Schweizer geheiratet. Zwei Jahre später reichte dieser eine Scheidungsklage ein, zog diese aber nach einem Monat wieder zurück. Die Frau zog in ein Frauenhaus und die Eheleute leben seither getrennt.

[2] Das Luzerner Migrationsamt widerrief die Aufenthaltsbewilligung der Frau 2018, weil diese nicht mehr mit ihrem Mann zusammenlebte. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid wies das Luzerner Kantonsgericht im Herbst 2019 ab.

[3] Das Bundesgericht hat den Entscheid des Kantonsgerichts in einem am 19. März 2020 veröffentlichten Urteil aufgehoben. Der Frau hätte aufgrund der Regelung bezüglich ehelicher Gewalt im Ausländer- und Integrationsgesetz die Aufenthaltsbewilligung erteilt werden müssen, schreibt das Bundesgericht in seinen Erwägungen.

## Gewalt durch Schwiegereltern

[4] Entgegen der Ansicht des Kantonsgerichts sei ausreichend belegt, dass die Frau ehelicher Gewalt ausgesetzt gewesen sei. Diese Gewalt kann auch von Schwiegereltern ausgehen, wenn eine enge Gemeinschaft mit ihnen gelebt wird. Dies war vorliegend gegeben, da die Eheleute in einer Einliegerwohnung des Schwiegervaters lebten.

[5] Nachdem die junge Frau ihren nahen Familienangehörigen von den sexuellen Belästigungen durch den Schwiegervater erzählt hatte, war sie psychischem Druck und Belästigungen durch die Familienmitglieder ihres Ehemannes ausgesetzt.

[6] Dies wurde gemäss Urteil des Bundesgerichts von verschiedenen Stellen bestätigt, an die sich die gut integrierte Frau wandte. Das Kantonsgericht hat das Vorliegen der systematischen Drangsalierung der Betroffenen

in unzulässiger Weise verneint, halten die Lausanner Richter fest.

Urteil des Bundesgerichts 2C\_922/2019 vom 26. Februar 2020

Quelle: SDA